102. Gebühr des Rechtsanwaltes, welcher den Gegner der den Einspruch einlegenden Partei vertritt, für die mündliche Berhandlung, auf welche das Berfäumnisnrteil erlassen ist, falls diese Berhandlung sich als eine solche im Sinne des § 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte darstellt.

VII. Civilsenat. Beschl. v. 20, Juni 1899 i. S. B. (Kl.) w. A. (Bekl.). Beschw.-Rep. VIa. 42/99.

- I. Lanbgericht hannburg.
- II. Oberlanbesgericht bajelbit.

Grunbe:

"Es handelt fich darum, ob im Falle bes § 27 Abs. 2 der Gebuhrenordnung für Rechtsanwälte, lautenb:

"Im Falle der Zulassung des Sinspruchs steht dem Rechtsanwalte des Gegners der den Sinspruch einlegenden Partei die Gebühr für die mündliche Verhandlung, auf welche das Versäumnisurteil erstassen ist, besonders zu",

bann, wenn die letzterwähnte Verhandlung eine solche im Sinne des § 17 a. a. D. war, wenn also nach stattgehabtem Beweisausnahmes versahren eine weitere nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung zu dem Versäumnisurteile geführt hat, die in dem augeführten § 27 festgesetzte besondere Gebühr sich nach § 16 a. a. D., welcher für eine nicht kontradiktorische Verhandlung die Verhandlungsgebühr dem Rechtsanwalte zu $^{5}/_{10}$ zubilligt, bemist, oder ob jener § 17 in Vetracht kommt, der sür die nach ihm in Frage stehende, nicht kontradiktorische Verhandlung nur die Hälfte des letzteren Vetrages zuläst.

Die Entscheidung muß, in Übereinstimmung mit der Borinstanz, im ersteren Sinne ersolgen. Daß die Tarisierung, welche die betressende Berhandlung, auf die das Versäumnisurteil erlassen ist, im einzelnen Falle ersährt, für die in Rede besindliche besondere, also außerdem verdiente, Gebühr nicht in Frage sommt, ist darauß zu entenhmen, daß letztere Gebühr nach ihrer erwähnten Natur auch dann zuzubilligen ist, wenn jene mündliche Verhandlung einer Gebührenspslicht überhaupt nicht mehr unterliegt, weil schon für eine in der Instanz vorhergegangene Verhandlung eine gleich hohe oder höhere Gebühr zum Ansate gekommen ist. Es kann also davon, daß in dem hier zu entscheidenden Falle die Zusatzebühr des § 17 maßgebend sein sollte, nicht die Rede sein.

Speciell vertreten ist diese Ansicht bei Pfafferoth, Gebührenordnung für Rechtsanwälte, Anm. 4 zu § 27. Offenbar hangen ihr auch an die ausnahmslos auf § 16 bezüglich der Höhe der fraglichen Gebühr verweisenden Kommentare von Meyer und Walter in den Bemerkungen zu dem angeführten Paragraphen." . . .